Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg3
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 3 (2003)
http://dx.doi.org/10.12946/rg03/182-184

Rg 3 2003 182 – 184

Susanne Lepsius

Zeugnisse

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Debatte

Rainer Maria Kiesow	12	Wozu Rechtsgeschichte?
Federico Gonzalez del Campo	18	Wozu Junge Rechtshistoriker?
Peter Goodrich	23	Retrolution
Pierre Legendre	33	Une question interdite
Kent Lerch	38	Das Verschwinden der Unterschiede Vom Nutzen und Nachteil der vergleichenden Methode für die Rechtsgeschichte
Realino Marra	45	Diritto e storia nelle società del tempo perduto
Kenichi Moriya	49	Die Struktur der Frage: »Wozu Rechtsgeschichte?«
Joachim Rückert	58	Wozu Rechtsgeschichte? Von Nutzen und Nachteilen, Gewinnspielen und Problemgeschichten
Reinhard Zimmermann	66	Gegenwartsbedeutung

Recherche

Aldo Mazzacane 70 Letteratura, processo e opinione pubblica
Le raccolte di cause celebri tra bel mondo, avvocati e rivoluzione

Rainer Maria Kiesow 98 Das Experiment mit der Wahrheit
Folter im Vorzimmer des Rechts

Werner Gephart 111 Das Collagenwerk
Zur so genannten »Rechtssoziologie« Max Webers

Rebekka Habermas 128 Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper
Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht

Kritik

Hasso Hofmann 166 Bereicherung durch Rechts- und Staatsphilosophie
Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie

Margrit Seckelmann 168 Juristische Erinnerungsorte
Uwe Wesel, Recht, Unrecht und Gerechtigkeit. Von der Weimarer Republik bis heute

Oliver Ramonat 170 Überall und nirgends
Hagen Schulze, Etienne François (Hg.), Deutsche Erinnerungsorte

Marie Theres Fögen 173 Sie küssten und sie weinten
Egon Flaig, Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom

Richard H. Helmholz 175 Law as State Builder
Alan Harding, Medieval Law and the Foundations of the State

Bettina Emmerich 177 Mehr Licht
Michael McCormick, Origins of the European Economy. Communications and Commerce AD 300–900

Daniel Fulda 179 Exempel der Besonderheit – Besonderheit statt Exempel
Gerrit Walther, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda

Susanne Lepsius 182 Zeugnisse
Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit

Kent Lerch 185 Gelehrten-Rotwelsch
Andreas Görgen, Rechtssprache in der frühen Neuzeit

Peter Becker 187 Vermessen und verzeichnet
Luca Mannori (Hg.), Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.)

Christian Joerges 190 Das Schweigen der Prinzipien
Sibylle Hofer, Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert

Kritik

Marc Grohmann 192 Gewalt ohne Monopol
Peter Hanser, Trutz von Trotha, Ordnungsformen der Gewalt

Francesco Pelloni 194 »Un couple étrange« – Droit et littérature
Droit et littérature. Europe – Revue littéraire mensuelle n. 876

Oliver M. Brupbacher 197 Rinascimento
Stefan Meder, Rechtsgeschichte. Eine Einführung

Christine Franzius 199 Ausweitung der Kampfzone
Bernd Weisbrod (Hg.), Akademische Vergangenheitspolitik

Thomas Wetzstein 202 Im Europa-Rausch
Michael Borgolte, Europa entdeckt seine Vielfalt
Michael Mitterauer, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs

Stephanie Steinle 206 Teething troubles …?
Philipp Caspar Mohr, »Kein Recht zur Einmischung«?

Michael Stolleis 208 Geborene Verbrecher
Richard F. Wetzell, Inventing the Criminal. A History of German Criminology 1880–1945

Frank Saliger 210 Gustav Radbruch (system-)theoretisch aufbereitet
Hanno Durth, Der Kampf gegen das Unrecht

Marie Theres Fögen 214 Zwei Kochbücher und ein Menü
Frank Becker, Elke Reinhardt-Becker, Systemtheorie. Eine Einführung für die Geschichts- und Kulturwissenschaften
Margot Berghaus, Luhmann leicht gemacht. Eine Einführung in die Systemtheorie
Hans-Joachim Giegel, Uwe Schimank (Hg.), Beobachter der Moderne. Beiträge zu Niklas Luhmanns »Die Gesellschaft der Gesellschaft«

Marginalien

Marie Theres Fögen, Michael Kempe 218 Nach Hause …

Osvaldo Cavallar 223 Il Tevere sfoccia nell'Arno
Sigismondo Coccapani e il proemio al trattato Tiberiadis di Bartolo da Sassoferrato

Martin Korte 232 Auf den Hund gekommen
Michael Tomasello, Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens

Thorsten Keiser 236 Dr. Porno Max
Benno Hurt, Der Samt der Robe. Erzählungen aus der Justiz

Martin Otto 238 Premiere

Iring Fetscher 240 Kriegerdämmerung
Franz von Liszt und der Erste Weltkrieg

Abstracts 251

Autorenverzeichnis 263

Abbildungsverzeichnis 264

Zeugnisse*

Die Erinnerung ist eine seltsame Macht und bildet den Menschen um, schreibt Erich Kästner. Wie sich Menschen und insbesondere der sogenannte »gemeine Mann« in der Vergangenheit an die Vergangenheit erinnerten und wie sie soziale Wirklichkeit und deren Veränderung wahrnahmen, ist Thema eines Sammelbandes von – meist jüngeren – Historikern. Als Dokumente der Wahrnehmungen des »einfachen Mannes« werten sie Zeugenverhörprotokolle aus. Derartige Protokolle liegen für den Bereich nördlich der Alpen erst seit der Frühen Neuzeit in großer Zahl und Ausführlichkeit vor, weswegen alle Beiträge zum deutschen Raum sich diesen Untersuchungszeitraum gewählt haben. Allerdings vernachlässigen die meisten Einzelbeiträge eine konsequente Analyse ihrer Quellenbeispiele anhand rechtshistorischer Kategorien. Anscheinend erinnern sich heutige Historiker nicht daran, wie starke juristische Wurzeln gerade die frühe Geschichtswissenschaft hatte. Nur so lässt sich erklären, warum in vielen Beiträgen staunend empirische Befunde aus Zeugenverhörprotokollen mit teilweise erheblichem, sozialwissenschaftlichem Theorieaufwand »erklärt« werden, statt sie zunächst konsequent an den zeitgenössischen normativen Vorstellungen zu messen. Diese waren von Juristen seit Jahrhunderten in der Doktrin des gelehrten Prozessrechts bis hin zu einfachen Praktikerleitfäden präzisiert worden. Im Untersuchungszeitraum wurden sie zunehmend auch in den verschiedenen Prozessordnungen mit der Sanktion des Gesetzgebers versehen. Die Vorstellung jedoch, dass in diese juristischen Debatten und schließlich in die normativen Bestimmungen gleichfalls ein konkretes, pragmatisch-empirisches Wissen um die Erinnerungsfähigkeit von Zeugen eingeflossen ist, das für verhörende Amtspersonen, Richter und protokollierende Notare bei der Ausarbeitung wie Dokumentation einzelner Fragen an die Zeugen selbstverständlich handlungsleitend war, verdrängen die Autoren aus ihrer Erinnerung. Die meisten Beiträge kommen auf diese Weise trotz gelegentlicher salvatorischer Bemerkungen, um die »besondere Verhörsituation« zu wissen – die aber nie exakt quellenkritisch überprüft oder vorgestellt wird – zu einer schiefen Vorstellung davon, wie in den Verhörprotokollen eine objektive »Wahrheit« von sozialen Tatbeständen gespeichert werde, die die heutige Historikerin nur abzurufen brauche. Es ist bezeichnend, dass in dem Band kein Beitrag eines Rechtshistorikers zu finden ist. Trotz einiger einleitender Überlegungen[1] zu prozessrechtlichen Abhandlungen des römisch-kanonischen Prozessrechts sowie zu den zuständigen Gerichtsinstitutionen (14–23) wird der Inhalt dieser Schriften nicht zur quellenkritischen Analyse der dokumentierten Zeugenprotokolle herangezogen. Anscheinend verließen sich die Autoren für diesen Abschnitt auf die mündlichen Aussagen zweier Münchener Rechtshistoriker (14 Fn. 25), von denen ein Vorname charakteristischerweise unrichtig wiedergegeben wird. Es ist immerhin anerkennenswert, überhaupt diesen juristischen Aspekt der herangezogenen Quellengattung angedeutet zu haben. Denn dem klassischen Werk von LeRoy Ladurie, in dem erstmals umfangreiche Inquisitionsprotokolle als Quellengattung für die Mentalitätsgeschichte einfacher Bevölkerungsgruppen ausgewertet worden waren,[2] fehlen solche Überlegungen gänzlich.

* Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hg.), Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit 1), Münster, Hamburg, London: LIT Verlag 2002, 402 S., ISBN 3-8258-5942-8

1 R.-P. Fuchs, W. Schulze, Zeugenverhöre als historische Quellen – einige Vorüberlegungen, 7–40.

2 E. Le Roy Ladurie, Montaillou: ein Dorf vor dem Inquisitor 1294–1324. Frankfurt a. M., Berlin, Wien 1980.

Rg3/2003

Einige symptomatische Fehleinschätzungen der Autoren des vorliegenden Bandes zu den Befunden in den Zeugenprotokollen seien hier angeführt: In dem Abschnitt zur Zeitwahrnehmung und Erinnerungsfähigkeit von Zeugen wird hervorgehoben, die Erinnerung eines frühneuzeitlichen Menschen an sein genaues Geburtsdatum sei ein besonderes »elterliches Geschenk« (121). Doch hierbei lässt Ralf-Peter Fuchs außer Betracht,[3] dass nach feststehender römisch-kanonischer Prozessdoktrin seit dem Mittelalter die Mutter die einzig zulässige Zeugin über das präzise Alter ihres Kindes ist. Im Übrigen war dies einer der Sonderfälle, in denen Frauen als Zeuginnen in Straf- wie in Zivilverfahren aussagen durften und auch der Zeugenausschlussgrund für im gleichen Haushalt lebende Personen, den *domestici* und *domestice*, nicht einschlägig war. Wer sonst als die Eltern hätte also demnach als Zeuge befragt werden sollen? Vor diesem prozessualen Hintergrund wäre sozialhistorisch interessant gewesen zu erfahren, ob zunehmend die Väter oder beide Eltern nach dem Alter des Kindes vor Gericht befragt wurden. Ebensowenig erörtert Fuchs, seit wann die Eintragung in Kirchenbüchern als schriftliches Beweismittel für das Alter eines Kindes herangezogen werden konnte. Diese Frage hätte sich vor allem deshalb gestellt, weil der Autor in dem von ihm mitverfassten Eingangsaufsatz eine Entwicklungstendenz vom mündlichen Zeugenbeweis zum schriftlichen Urkundenbeweis postuliert hatte (39).

Weiterhin konstatiert Fuchs (152–154) einen beachtlichen Unterschied zwischen bemerkenswert genauen, linearen Zeitvorstellungen der verhörten Personen, soweit das eigene Leben betroffen war, und nur sehr pauschalen, »nebelhaften« Aussagen zu der ferneren Vergangenheit. Statt hier Kategorien eines »wilden Denkens« oder einer »kalten Gesellschaft der frühen Neuzeit« (Claude Lévy-Strauss), in der die Menschen emotions- und erinnerungslos im Hier und Jetzt lebten, widerlegen zu wollen, wäre es erhellender gewesen, sich daran zu erinnern, dass nach der gelehrten Prozessdogmatik der Angelpunkt für jede stichhaltige Zeugenaussage ihre Begründung (*causa*) war. Für eine solche war jedoch die eigene Kenntnis (*scientia*) des Zeugen aufgrund eigener sinnlicher Wahrnehmung entscheidend. Ein Zeuge, der von einer Vergangenheit jenseits seiner eigenen Lebenszeit aussagen wollte, hätte dies nur mit einer unzulässigen Aussage aufgrund von »Hörensagen« tun können. Verhörende Richter, protokollierende Notare und die Anwälte der Parteien mussten demnach von vornherein darauf achten, dass derartig unzulässige Aussagen nicht getätigt wurden. Dass sich solche Aussagen nicht in den Zeugenprotokollen finden, muss aber noch nicht heißen, dass nicht in anderen Kommunikationszusammenhängen sehr wohl ein soziales Wissen auch um länger als ein Menschenalter zurückliegende Sachverhalte vorhanden war.

Prozessual Unzulässiges scheinen auch zwei Autoren von ihren Zeugen zu erwarten, die zu der komplizierten Gemengelage verschiedener Herrschaftstitel im Grenzgebiet der Reichsstadt Nürnberg und dem Einflussbereich der Grafen von Oettingen befragt wurden.[4] Selbstverständlich konnten Zeugen hier nur visuell einzelne Herrschaftsfunktionen wahrnehmen, etwa Hinrichtungen oder Steuererhebungen, und entsprechend aussagen, nicht aber einzelne, abstrakte Herrschaftstitel wie Vogtei, Hochgerichtsbarkeit, Lehensherrschaft klar unterscheiden. Denn letzteres hätte die für einen Zeugen unzulässige Subsumtion unter einen Rechtsbegriff bedeutet, die die gelehrte Prozessdoktrin dem Richter vorbehalten hatte. Stattdessen ziehen die Autoren den Schluss, die Zeugen der Frühen Neuzeit

3 R.-P. Fuchs, Erinnerungsschichten: Zur Bedeutung der Vergangenheit für den »gemeinen Mann« der Frühen Neuzeit, 89–154.

4 A. Schunka, Schertlin und sein Volk. Bemerkungen zur Wahrnehmung und Erinnerung von Herrschaftsfunktionen bei nordschwäbischen Landbewohnern um die Wende zum 17. Jahrhundert, 225–255, bes. 244; S. Ullmann, Landesherr und Kaiser im Spiegel eines Zeugenverhörs des Reichshofrates aus den Jahren 1585–1579, 257–290, bes. 274 f.

hätten noch nicht hinreichend zwischen den einzelnen Herrschaftstiteln in der juristischen Terminologie der Zeit unterscheiden können. Jedoch, welche Aussage hätte man wohl von einem Bundesbürger zu erwarten, der befragt wird, ob die Bundesrepublik Deutschland ein souveräner Staat ist? Die Art der sozialen Wahrnehmung von Herrschaft durch den einfachen Untertanen erstaunt daher weniger als die Tatsache, dass frühneuzeitliche Juristen darauf setzen konnten und mussten, so schwierige Sachverhalte überhaupt mit Hilfe von Zeugenaussagen klären zu können.

Selbst Beiträge, die einen schärferen quellenkritischen Blick auf die verwendeten Zeugenprotokolle werfen und deren normative wie prozessdogmatische Prägung genauer beleuchten, sind nicht frei von einer charakteristischen Unbekümmertheit um die damalige juristische Terminologie. Insbesondere bei den bis hin zu Tätlichkeiten führenden Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten liegt es nahe,[5] die besondere Emotionalität dieser Verfahren zu betonen und sich hierzu auf die Klausel in den besonderen Fragstücken nach der »Feindschaft« der Zeugen zu einer der Parteien zu stützen. Doch es ist daran zu erinnern, dass in jedem Strafprozess formularmäßig jeder Zeuge nach seiner eventuellen Todfeindschaft zu dem Angeklagten befragt wurde. Denn gegebenenfalls sollten derartige Belastungszeugen im Falle einer für den Angeklagten ungünstigen Aussage formal ausgeschlossen und so der Angeklagte geschützt werden. Im Übrigen fanden sich die normativen Vorgaben für das Eheleben im kanonischen Eherecht (und nicht Ehe*gesetz*, so aber 326, 336). Schließlich verwundert eine Rechtshistorikerin die Beobachtung wenig, dass bei der Aufnahme von Zeugenaussagen zu Einbruchdiebstählen[6] häufig in den Quellen festgehalten wird, die Tat sei zu nächtlicher Zeit begangen (366). Stand doch seit dem Mittelalter auf jede nächtliche Tat eine wesentlich höhere Strafe als auf die gewöhnliche, bei Tageslicht begangene, um so auch das höhere Maß an krimineller Energie und die größere Wehrlosigkeit des Opfers zu sanktionieren. Es würde sich in diesem Fall wie auch für den Band insgesamt die Frage stellen, inwieweit die von allen Autoren beschriebenen frühneuzeitlichen Phänomene eine Entwicklung gegenüber dem mittelalterlichen gelehrten Prozessrecht erkennen lassen. Doch auf diese Frage gibt auch der kurze Beitrag zum mittelalterlichen Zeugenverhör, dessen Quellen aus der viel früher einsetzenden italienischen Archivdokumentation schöpfen,[7] keine Antworten. In diesem Text findet sich jedoch ein wichtiger Aspekt (55), der bei künftiger Auswertung von Zeugenverhören stärker berücksichtigt werden sollte: Solche Protokolle können lediglich als indirekte Quellen zu den Lebensumständen oder der sozialen Wahrnehmung der ansonsten in der Quellenüberlieferung stummen Bevölkerungsgruppen dienen. Bei allen Bereichen dagegen, die das Zentrum des obrigkeitlichen Frageinteresses betreffen, ist bei den direkten Antworten der Zeugen die juristische Konstruktion ihrer Erinnerung auf prozessual verwertbare Aussagen hin als methodische Kernfrage der Quellenkritik zu beachten. Es wäre manches gewonnen gewesen, wären die fundierten Beiträge von Bellabarba, Breit und Wittke[8] in diesem Band durch die übrigen Autoren beachtet worden. Darüber hinaus hätte die immer wieder angemahnte interdisziplinäre Zusammenarbeit dem Band dringend not getan, um das oft ungenügende rechtshistorische wie allgemein juristische Wissen um die juristische Konstruktion von historischen »Fakten« zu korrigieren.

Susanne Lepsius

5 D. Hacke, Zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt und ehelicher Unordnung im Venedig der frühen Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert), 317–355.

6 M. Scheutz, Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts, 357–397.

7 A. Esch, Mittelalterliche Zeugenverhöre als historische Quelle. Innenansichten von Zeiterfahrung und sozialem Leben, 43–56.

8 M. Bellabarba, Zeugen der Macht: Adelige und tridentische Bauerngemeinden vor den Richtern (16.–18. Jh.), 201–224; St. Breit, Das Geschenk der heiligen Frau Ayd. Legitimation bäuerlicher Interessen als soziales Wissen, 155–198; M. Wittke, Alltag, Emotionen, Gewalt: Auswertungsmöglichkeitn von Zeugenverhören der strafrechtlichen Generalinquisition, 293–316.